

## 1095 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 14. 6. 1993

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz über die Rechtsstellung von Einrichtungen der KSZE in Österreich

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Einrichtungen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) mit Sitz in Österreich haben in Österreich Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten hat Einrichtungen gemäß Abs. 1 in einer Liste zu erfassen und diese im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

§ 2. Insoweit im Rahmen der KSZE getroffene Vereinbarungen oder Beschlüsse Beobachtungs-, Erkundungs-, Berichterstattungs-, Vermittlungs-, Überprüfungs- oder Überwachungstätigkeiten oder Maßnahmen der Friedenserhaltung in einzelnen Staaten vorsehen, sind die österreichischen Behörden und Organe verpflichtet, Einrichtungen der KSZE und Personen, die mit der Durchführung dieser Tätigkeiten betraut sind, dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen, soweit dem Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 3. (1) Einrichtungen der KSZE mit Sitz in Österreich sowie ihren Bediensteten werden Privilegien und Immunitäten im gleichen Umfang eingeräumt, wie sie für die Vereinten Nationen in Wien und ihre vergleichbaren Angestellten auf Grund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Regelungen bestehen.

(2) Bediensteten von Einrichtungen der KSZE ohne Sitz in Österreich, die sich in Ausübung ihrer Funktion in Österreich aufhalten, werden Privilegien und Immunitäten im gleichen Umfang eingeräumt, wie sie in Österreich für beauftragte Sachverständige der Vereinten Nationen auf Grund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Regelungen bestehen.

§ 4. Den ständigen ausländischen Vertretungen oder Delegationen der KSZE-Mitgliedstaaten zu den in § 1 genannten Einrichtungen sowie deren Mitgliedern werden Privilegien und Immunitäten im

gleichen Umfang eingeräumt, wie sie für die Ständigen Vertretungen und ihre Mitglieder bei den Vereinten Nationen in Wien auf Grund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Regelungen bestehen.

§ 5. Mitgliedern ausländischer Delegationen, die an Konferenzen, Treffen und Seminaren der KSZE in Österreich teilnehmen, sowie Vertretern der Teilnehmerstaaten der KSZE, die Beobachtungs- oder Überprüfungstätigkeiten in Österreich gemäß den im Rahmen der KSZE getroffenen Vereinbarungen in den Bereichen Rüstungskontrolle, Abrüstung oder Vertrauens- und Sicherheitsbildung durchführen, werden Privilegien und Immunitäten im gleichen Umfang eingeräumt, wie sie für Vertreter der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bei Tagungen der Vereinten Nationen in Wien auf Grund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Regelungen bestehen.

§ 6. Die §§ 3, 4 und 5 stehen dem Genuß von Privilegien und Immunitäten, die einzelnen Angehörigen der darin erwähnten Personengruppen auf Grund anderer Rechtsvorschriften zukommen, nicht entgegen.

§ 7. Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kann durch Verordnung für Angehörige der in § 3 Abs. 1 und § 4 erwähnten Personengruppe Lichtbildausweise einführen, aus denen die Identität, die Staatsangehörigkeit und die Funktion des Inhabers zu ersehen sind.

§ 8. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 15. Mai 1993 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an das KSZE-Konfliktverhütungszentrum, seine Bediensteten und die Bediensteten anderer ständiger Einrichtungen im Rahmen der KSZE, BGBl. Nr. 339/1991, außer Kraft.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, hinsichtlich seines § 1 Abs. 2 und § 7 der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten betraut.

**VORBLATT****Problem:**

Die Sitzstaaten von Einrichtungen der KSZE, zu denen seit der Ansiedlung des Konfliktverhütungszentrums Anfang 1991 in Wien auch Österreich gehört, haben „die Institutionen in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben uneingeschränkt zu erfüllen und vertragliche wie auch finanzielle Verpflichtungen einzugehen und ihnen einen entsprechenden diplomatischen Status zu gewähren“. Da die KSZE derzeit nicht als internationale Organisation angesehen werden kann, besteht — abgesehen vom Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an das KSZE-Konfliktverhütungszentrum, seine Bediensteten und die Bediensteten anderer ständiger Einrichtungen im Rahmen der KSZE, BGBl. Nr. 339/1991, keine gesetzliche Grundlage zur Gewährung dieser Rechte.

**Problemlösung:**

Durch Bundesgesetz soll den Einrichtungen der KSZE mit Sitz in Österreich Rechtspersönlichkeit verliehen und ihnen sowie ihren Bediensteten und Vertretern der Teilnehmerstaaten der KSZE Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden. Gleichzeitig soll die Unterstützung von Einrichtungen der KSZE und Personen, die mit der Durchführung bestimmter Tätigkeiten der KSZE betraut sind, geregelt werden.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Die durch den Entgang von Zöllen und Abgaben entstehenden Kosten lassen sich schwer beziffern, werden aber erfahrungsgemäß durch die Ausgaben der sich in Wien niederlassenden Bediensteten zumindest kompensiert. Direkte Ausgaben der Republik Österreich sind in diesem Bundesgesetz nicht vorgesehen.

**EG-Konformität:**

Dieser Gesetzesentwurf wirft keine EG-rechtlichen Probleme auf.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Bereits durch Beschluß des KSZE-Gipfeltreffens von Paris (19. bis 21. November 1990) wurde ein KSZE-Konfliktverhütungszentrum mit Sitz in Wien eingerichtet. Durch Beschluß des Stockholmer KSZE-Ratstreffens (14. und 15. Dezember 1992) wurde der Posten eines Generalsekretärs der KSZE geschaffen. Die Aufgaben des KSZE-Generalsekretärs bestehen in der Unterstützung des amtierenden Vorsitzenden der KSZE bei allen auf die Erfüllung der Ziele der KSZE ausgerichteten Aktivitäten, dem Management der KSZE-Strukturen und KSZE-Operationen, der Vorbereitung und Leitung von KSZE-Treffen in enger Zusammenarbeit mit dem amtierenden Vorsitzenden und der Gewährleistung der Durchführung der Beschlüsse der KSZE. Der KSZE-Generalsekretär wird über eigenes Personal und ein eigenes Budget verfügen. Am 26. April 1993 hat der Ausschuß Hoher Beamter der KSZE beschlossen, daß der KSZE-Generalsekretär seinen Sitz in Wien haben wird.

Durch diesen Beschluß hat Wien als internationales Zentrum und als Ort der Begegnung erneut Anerkennung gefunden und entwickelt sich zum Zentrum der KSZE-Aktivitäten. Beschlüsse über die weitere Verlagerung von KSZE-Aktivitäten nach Wien könnten bereits beim KSZE-Ratstreffen in Rom (30. November/ 1. Dezember 1993) gefaßt werden.

Wie bereits im Falle des KSZE-Konfliktverhütungszentrums ergibt sich für Österreich als Gastland des KSZE-Generalsekretärs die Notwendigkeit, „die Institutionen in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben uneingeschränkt zu erfüllen und vertragliche wie auch finanzielle Verpflichtungen einzugehen, und ihnen einen entsprechenden diplomatischen Status zu gewähren“ („Zusatzdokument zur Durchführung einiger Bestimmungen der Charta von Paris für ein neues Europa“). Diese Aussage wurde im Rahmen der „Empfehlungen der Ad-hoc-Expertengruppe der Teilnehmerstaaten für Regelungen für Verwaltung, Finanzen und Personal der vom Pariser KSZE-Gipfel geschaffenen institutionellen KSZE-Strukturen“ vom 18. Jänner 1991 präzisiert: Demnach sollen den jeweiligen KSZE-Einrichtungen im Sitzstaat Rechtspersönlichkeit verliehen werden. Diesen Einrichtungen und ihren

Bediensteten sollen in gleichem Umfang Privilegien und Immunitäten wie den Vereinten Nationen und ihren Mitarbeitern zukommen. Darüber hinaus sollen auch dem anderen, im Rahmen der KSZE tätigen, entsandten Personal bestimmte diplomatische Privilegien und Immunitäten gemäß den Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen von 1961 eingeräumt werden. Hinsichtlich des KSZE-Konfliktverhütungszentrums hat Österreich diesen Empfehlungen durch die Schaffung eines eigenen Bundesgesetzes entsprochen, nämlich des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an das KSZE-Konfliktverhütungszentrum, seine Bediensteten und die Bediensteten anderer ständiger Einrichtungen im Rahmen der KSZE, BGBl. Nr. 339/1991.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bezieht sich nicht spezifisch auf den KSZE-Generalsekretär, sondern auf „Einrichtungen der KSZE mit Sitz in Österreich“. Damit sollen — unter gleichzeitiger Aufhebung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 339/1991 — nicht nur das KSZE-Konfliktverhütungszentrum und der KSZE-Generalsekretär erfaßt werden, sondern auch andere Einrichtungen der KSZE, die künftig ihren Sitz in Österreich haben werden. Welche Einrichtung der KSZE dies betrifft, ist vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten in einer Liste zu erfassen und kundzumachen.

Darüber hinaus soll die Unterstützung von Einrichtungen der KSZE und Personen, die mit der Durchführung bestimmter Tätigkeiten der KSZE betraut sind, durch österreichische Behörden und Organe geregelt werden.

Da die Einrichtungen der KSZE weder unter den Begriff „internationale Organisation“ im Sinne des § 1 Abs. 7 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677, noch unter den Begriff „internationale Konferenzen“ im Sinne des § 1 Abs. 3 leg. cit. fallen, und auch der Abschluß eigener Amtssitzabkommen mangels Völkerrechtssubjektivität der KSZE nicht in Betracht kommt, ist die Erlassung eines eigenen Bundesgesetzes erforderlich.

Da der KSZE-Generalsekretär seine Arbeit in Wien mit 15. Mai 1993 aufnimmt, soll das Gesetz rückwirkend mit diesem Datum in Kraft treten.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („äußere Angelegenheiten“).

### Besonderer Teil

#### Zu § 1:

Diese Bestimmung verleiht den durch Beschluß der KSZE errichteten Einrichtungen mit Sitz in Österreich, ua. dem bestehenden KSZE-Konfliktverhütungszentrum, dem neu geschaffenen KSZE-Generalsekretär sowie künftigen Einrichtungen der KSZE, Rechtspersönlichkeit.

Die Kundmachung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten, welche Einrichtungen der KSZE jeweils unter diese Bestimmung fallen, ist bloß deklaratorischer Natur und dient der Rechtssicherheit.

#### Zu § 2:

Das Wiener VSBM-Dokument 1992, das Helsinki-Dokument 1992 und das Moskauer Dokument der menschlichen Dimension der KSZE 1991 sehen Beobachtungs-, Erkundungs-, Berichtserstattungs-, Vermittlungs-, Überprüfungs- und Überwachungstätigkeiten sowie Maßnahmen der Friedenserhaltung vor, welche als Hoheitsakte fremder Organe, sollen sie auf österreichischem Staatsgebiet durchgeführt werden, einer gesetzlichen Grundlage bedürfen (vgl. Art. 9 Abs. 2 B-VG). In diesem Sinne wird in Österreich eine Unterstützungsverpflichtung für österreichische Organe geschaffen, welche ausreicht, das Tätigwerden der KSZE-Einrichtungen im Sinne der KSZE-Dokumente zu ermöglichen. Da zu erwarten ist, daß in künftigen KSZE-Dokumenten vergleichbare Tätigkeiten vorgesehen werden, soll durch eine weite gesetzliche Umschreibung eine flexible rechtliche Grundlage auch für künftige KSZE-Tätigkeiten und Maßnahmen gelegt werden. Auf internationaler Ebene ergibt sich die Notwendigkeit für österreichische Organe, unterstützend tätig zu werden, aus dem politischen Stellenwert der KSZE-Dokumente. Die innerstaatliche Unterstützungsverpflichtung bezieht sich nicht nur auf das Tätigwerden von KSZE-Einrichtungen in Österreich, sondern auch auf deren Tätigwerden im Ausland, soweit dabei durch notwendige Begleittätigkeit österreichisches Hoheitsgebiet betroffen ist (zB Transiterleichterungen für ausländische Inspektionsteams) oder es von österreichischen Organen im Ausland (zB österreichische Vertretungsbehörden) unterstützt werden soll. Die Unterstützungspflicht besteht, soweit ihr Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

#### Zu § 3:

Durch die Gleichstellung mit den Vereinten Nationen in Wien sollen den Einrichtungen der

KSZE mit Sitz in Österreich jene Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden, die durch Verträge Österreichs mit den Vereinten Nationen, insbesondere durch das Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung, BGBl. Nr. 245/1967, und die darauf beruhenden Zusatzabkommen oder durch gesetzliche Regelungen, festgelegt sind.

Auch den Bediensteten der Einrichtungen der KSZE mit Sitz in Österreich werden durch die Gleichstellung mit vergleichbaren Angestellten der Vereinten Nationen in Wien die in den oben angeführten Abkommen oder gesetzlichen Regelungen eingeräumten Privilegien und Immunitäten gewährt. Die Bezugnahme auf „Angestellte der Vereinten Nationen“ ergibt sich aus der entsprechenden Verwendung des Ausdrucks „Angestellte“ in den bilateralen Abkommen mit den Vereinten Nationen (vgl. BGBl. Nr. 245/1967).

Bedienstete von Einrichtungen der KSZE, die ihren Sitz nicht in Österreich haben (derzeit das KSZE-Sekretariat in Prag und das KSZE-Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte), die sich in Ausübung ihrer Funktionen in Österreich aufhalten, sollen nach dieser Bestimmung für die Dauer ihres dienstlichen Aufenthalts in Österreich die Privilegien und Immunitäten von beauftragten Sachverständigen der Vereinten Nationen erhalten, wie sie insbesondere in Art. XIII des Abkommens BGBl. Nr. 245/1967 festgelegt sind. Mit dieser Regelung wird der diesbezüglichen Empfehlung der Ad-hoc-Expertengruppe vom 18. Jänner 1991 entsprochen.

#### Zu § 4:

Ständigen Vertretungen und Delegationen der KSZE-Teilnehmerstaaten und deren Mitgliedern werden durch diese Bestimmung Privilegien und Immunitäten im gleichen Umfang eingeräumt, wie sie für Ständige Vertretungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sowie für ihre Mitglieder in Wien auf Grund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Regelungen bestehen (zB Artikel XI, Abschnitt 24 und 25 des Abkommens BGBl. Nr. 245/1967).

#### Zu § 5:

Durch die Gleichstellung von Mitgliedern ausländischer Delegationen, die an Konferenzen, Treffen und Seminaren der KSZE in Österreich teilnehmen, mit Vertretern der Mitgliedstaaten bei Tagungen der Vereinten Nationen erhalten diese jene Privilegien und Immunitäten, die Vertretern der Mitgliedstaaten bei Tagungen der Vereinten Nationen in Wien insbesondere auf Grund von

Artikel XI, Abschnitt 23 des Abkommens BGBl. Nr. 245/1967 eingeräumt werden.

Darüber hinaus sieht das Wiener VSBM-Dokument 1992 die Gewährung dieser Privilegien und Immunitäten für „Beobachter, Inspektoren, deren Hilfspersonal, Mitglieder von Überprüfungsgruppen und deren Hilfspersonal“ vor. Da solche KSZE-Tätigkeiten in Hinkunft nicht nur unter dem Titel „Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen“ vereinbart werden, sondern unter der Bezeichnung „Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung“, wurde dieser künftigen Entwicklung mit der vorliegenden Formulierung bereits Rechnung getragen.

**Zu § 6:**

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, daß die §§ 3, 4 und 5 dem Genuß von Privilegien und Immunitäten, die einzelnen Angehörigen der genannten Personengruppen auf Grund anderer Rechtsvorschriften zukommen, nicht entgegenstehen. Diese Bestimmung trägt insbesondere jener Empfehlung der Ad-hoc-Expertengruppe vom 18. Jänner 1991 Rechnung, nach der nicht-örtliches entsandtes Personal vom Entsendestaat beim Gastland akkreditiert wird und daher die — über § 3

hinausgehenden — Vorrechte und Immunitäten gemäß den Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, BGBl. Nr. 66/1966, genießt.

**Zu § 7:**

Analog zu § 63 Fremdenrechtsgesetz, BGBl. Nr. 838/1992, soll mit dieser Bestimmung die gesetzliche Grundlage für die Ausstellung von Lichtbildausweisen für die Bediensteten der Einrichtungen der KSZE und die Mitglieder ständiger ausländischer Vertretungen oder Delegationen zur KSZE in Österreich geschaffen werden.

**Zu § 8:**

Die Beschlüsse über den Sitz des KSZE-Generalsekretärs in Wien sind mit 15. Mai 1993 wirksam geworden.

Durch dieses Gesetz sollen sämtliche bestehende und zukünftige Einrichtungen der KSZE mit Sitz in Österreich erfaßt werden, wodurch eine einzelgesetzliche Regelung für das KSZE-Konfliktverhütungszentrum, wie sie mit BGBl. Nr. 339/1991 geschaffen worden ist, überflüssig wird. Die Bestimmung des § 8 Abs. 2 trägt dem Rechnung.